



# Deutscher Psoriasis Bund e.V. (DPB)

## Ordnung für die Schlichtungsstelle (Schli O)

Abschnitt A <b>Grundsätze für Schlichtungsverfahren</b>	Seite 1
Abschnitt B <b>Aus der Satzung des DPB die Schlichtungsstelle</b>	Seite 1
Abschnitt C <b>Aufgaben, Bildung und Anrufung der Schlichtungsstelle</b>	Seite 1
Abschnitt D <b>Entscheidungen im Schlichtungsverfahren</b>	Seite 3
Abschnitt E <b>Kostenregelungen, Übergangsregelungen</b>	Seite 3

### A. Grundsätze für Schlichtungsverfahren

#### 1. Präambel

In Konfliktsituationen soll die Schlichtungsstelle als neutrale Instanz versuchen, Streitigkeiten in Abstimmung mit allen daran Beteiligten zu klären und zu lösen. Sie soll einen Beitrag zu einer friedlichen, von gegenseitiger Achtung geprägten Zusammenarbeit im Verein leisten und auch in kritischen Situationen bestrebt sein, alle Beteiligten an „einen Tisch“ zu bringen. Die Aufgaben und Ziele des DPB sind dabei richtungweisend.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Schlichtungsstelle und der an den Schlichtungsverfahren Beteiligten sind in den nachstehenden Regelungen niedergelegt.

Mit der gewählten vereinfachten Sprachform sind jeweils beide Geschlechter gemeint.

### B. Aus der Satzung des DPB die Schlichtungsstelle

#### Auszüge aus der Satzung (§ 12)

1. Zur Entscheidung über alle Streitigkeiten und Differenzen im Verein, die sich zwischen den Organen des Vereins, zwischen Mitgliedern der Organe, zwischen einzelnen Mitgliedern und den Organen, zwischen Organen und Zusammenschlüssen, der Zusammenschlüsse untereinander,

zwischen Organen und Gremien sowie zwischen den Gremien des Vereins ergeben, ist von der Mitgliederversammlung eine Schlichtungsstelle zu berufen.

2. Die Schlichtungsstelle besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sollten an Psoriasis erkrankt sein. Eines der gewählten Mitglieder sollte über juristische Kenntnisse verfügen. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen keinem anderen Organ oder Gremium in besonderer Funktion des Vereins angehören.

3. Die Schlichtungsstelle kann von allen Mitgliedern, Gremien und Organen angerufen werden. Einzelheiten zu Zuständigkeit, Zusammensetzung und Verfahren werden in einer Ordnung für die Schlichtungsstelle (Schli O) geregelt.

### C. Aufgaben, Bildung und Anrufung der Schlichtungsstelle

#### 1. Aufgabe der Schlichtungsstelle (SchlSt)

Die SchlSt soll Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und Organen oder Institutionen und zwischen Organen und/oder Institutionen sowie innerhalb von Organen und Institutionen des DPB mit einem Schlichtungsspruch beilegen.

Die SchlSt hat in jeder Lage eines Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Streits, etwa durch eine Erledigungserklärung oder einen Vergleich hinzuwirken.

#### 2. Bildung der Schlichtungsstelle

##### 2.1 Ablehnung bei Befangenheit

Ein Mitglied der SchlSt kann von jedem Beteiligten des Schlichtungsverfahrens wegen Befangenheit abgelehnt werden; die Ablehnung ist zu begründen. Jedes Mitglied der SchlSt kann sich selbst ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in die Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

##### 2.2 Anerkennung der Ablehnung

Über die Anerkennung der Ablehnung entscheidet die SchlSt selbst, und zwar ohne die Mitwirkung des abgelehnten bzw. sich selbst ablehnenden Mitgliedes. Im Falle der Anerkennung der Ablehnung gilt das abgelehnte Mitglied der SchlSt für das bezeichnete Schlichtungsverfahren als nicht der SchlSt zugehörig.

### **2.3 Ablehnung mehrerer Mitglieder der SchISt**

Mehr als ein Mitglied der SchISt kann nicht abgelehnt werden. Falls jeder der Beteiligten ein Mitglied der SchISt ablehnt, gilt der Ausgleich als wiederhergestellt und die Ablehnung als nicht anerkannt. Falls mehr als ein Mitglied der SchISt sich selbst wegen Befangenheit ablehnt, erfolgt die Schlichtung durch die Mitgliederversammlung.

## **3. Anrufungsbefugnis**

### **3.1 Anrufung**

Die SchISt kann nach der Satzung von jedem Mitglied, Organ und jeder Institution des Vereins angerufen werden. Bei Vereinsmitgliedern ist die ungekündigte Mitgliedschaft im DPB Voraussetzung für die Befugnis zur Anrufung. Eine Kündigung beendet die Behandlung eines Antrags durch die SchISt.

### **3.2 Suspendierte Mitglieder**

Suspendierte Mitglieder dürfen die SchISt nur in mit der Suspendierung zusammenhängenden Sachverhalten anrufen.

### **3.3 Vorrang der Schlichtungsstelle**

Jedes Mitglied des DPB soll in einem Streitfall zunächst die SchISt anrufen, bevor es eine andere Erledigung der Sache außerhalb der Zuständigkeit des Vereins sucht. Es ist verpflichtet, den Schlichtungsspruch und bei einem Widerspruch eines/einer Beteiligten die endgültige Entscheidung der Mitgliederversammlung (MV) abzuwarten.

Die Funktion der SchISt nimmt den streitenden Mitgliedern jeden Anspruch auf Kostenersatz durch den DPB, wenn die Sache dennoch außerhalb der Zuständigkeit des Vereins ausgetragen wird. Auseinandersetzungen dieser Art gelten als Privatsphäre der jeweiligen Mitglieder zugehörig. Sie können dennoch zu einer Verletzung der Interessen des Vereins und somit zum Ausschluss des Mitglieds führen, das den Streit verursacht hat.

## **4. Anrufung**

### **4.1 Form der Anrufung**

Die Anrufung ist an die Schriftform gebunden, muss einen Antrag enthalten und ist an die SchISt unter der Geschäftsadresse des Deutschen Psoriasis Bund e.V. zu richten. Die Geschäftsstelle leitet die Unterlagen zur Anrufung in Kopie spätestens drei Tage nach Posteingang an die Mitglieder der SchISt und den/die Antragsgegner weiter. Die Originale verbleiben in der Geschäftsstelle.

### **4.2 Zugang**

Der Antrag ist schriftlich bei der SchISt einzureichen. Aus ihm müssen die Vorwürfe im Einzelnen hervorgehen. Die Beweise, insbesondere etwaige Zeugen, Urkunden usw. sind aufzuführen.

### **4.3 Verfahren**

Das Verfahren beginnt mit dem Eingang des Antrages bei der SchISt. Der Antrag ist dem Antragsgegner unverzüglich zuzustellen.

Die Entscheidung kann im schriftlichen Verfahren ergehen, wenn sich Antragsteller und Antragsgegner damit einverstanden erklärt haben. Andernfalls wird ein mündliches Verfahren durchgeführt.

### **4.4 Zeit und Ort beim mündlichen Verfahren**

Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle setzt Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung in Absprache mit den Beteiligten fest und veranlasst die Ladung der Beteiligten und der Zeugen. Ist der Vorsitzende verhindert, übernimmt ein anderes Mitglied der SchISt diese Aufgabe.

### **4.5 Form der Ladung**

Die Ladungen ergehen schriftlich. Sie müssen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Verhandlung
- b) die Besetzung der SchISt
- c) eine Belehrung nach C 2.1.
- d) den Hinweis, dass sich die Beteiligten mit einer schriftlichen Entscheidung einverstanden erklären können
- e) den Hinweis, dass bei Fernbleiben des Antragsgegners in seiner Abwesenheit entschieden werden kann.

### **4.6 Frist der Ladung**

Zwischen der Ladung der Beteiligten und der mündlichen Verhandlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Frist kann im Einverständnis mit dem Antragsteller und dem Antragsgegner geändert werden.

## **5. Beteiligte**

Beteiligte am Schlichtungsverfahren sind

die/der Antragsteller/in  
die/der Antragsgegner/in  
die Schlichter

## **6. Hinzuziehen von Rechts- und Fachkundigen**

Die SchISt kann Rechtskundige (z.B. Jurist/inn/en und Rechtsanwälte/-anwältinnen) und andere Fachkundige aus dem Kreis der Mitglieder des DPB zum Schlichtungsverfahren hinzuziehen, wenn der Sachverhalt so schwierig ist, dass die Kenntnisse der Mitglieder der SchISt nicht ausreichen. Diese Personen sollen aufgrund ihrer Fachkenntnisse oder ihrer Tätigkeit geeignet sein, zur Aufklärung des Sachverhaltes beizutragen und bereit sein, als Sachverständige oder Gutachter mitzuwirken.

## **7. Sitzungsort**

Der Ort der Sitzungen wird von der SchISt bestimmt. Diese sollen im Regelfall – nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand und der Geschäftsstelle – in der Geschäftsstelle des Vereins stattfinden, wenn dies aufgrund des Wohnortes der Mitglieder der SchISt zumutbar ist. Bei Verhandlungen und Befragungen kann der Wohnort der jeweiligen Teilnehmer berücksichtigt werden.

## **8. (Ausschluss der Vereinsöffentlichkeit)**

Die Sitzungen, Verhandlungen, Befragungen und Besprechungen der SchISt sind nicht öffentlich. Über die Zulassung von Funktionsträgern des DPB, sonstigen Mitgliedern oder Bevollmächtigten entscheidet die SchISt. Als fachkompetente Berater sind die Mitglieder des Vorstandes und Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle nach Entscheidung der SchISt zugelassen.

# D. Entscheidungen im Schlichtungsverfahren

## 1. Tätigkeit der Schlichtungsstelle

### 1.1 Beweisaufnahme

Die SchISt bewertet die Beweisaufnahme nach bestem Wissen und Gewissen.

### 1.2 Beratung über Entscheidungen

Bei der Beratung über Entscheidungen dürfen nur die Mitglieder der SchISt anwesend sein.

### 1.3 Ausfertigung, Frist und Zustellung

Die abschließende Entscheidung ist von den Mitgliedern der SchISt zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen. Die Zustellung soll spätestens drei Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung erfolgen.

Die Entscheidung muss schriftlich begründet sein.

## 2. Entscheidungen

### 2.1 Schlichtungsspruch

Die SchISt entscheidet durch Schlichtungsspruch über das Schlichtungsverfahren.

### 2.2 Entscheidungen durch Erledigungserklärung oder Vergleich

#### 2.2.1 Erledigungserklärung

Das Schlichtungsverfahren ist beendet, wenn die/der Antragsteller/in eine Erledigungserklärung in Schriftform oder zu Protokoll abgibt.

#### 2.2.2 Vergleich

Das Schlichtungsverfahren ist beendet, wenn alle Beteiligten einem Vergleich schriftlich oder zu Protokoll zustimmen.

## 3. Protokolle, Gesprächsnotizen und Aktenvermerke

### 3.1 Verwahrung

Jede Aktivität der SchISt ist schriftlich festzuhalten (Protokoll). Alle Unterlagen sind im Original der Geschäftsstelle des Vereins zur Aufbewahrung zuzuleiten. Die Mitglieder der SchISt erhalten von der Geschäftsstelle eine Ausfertigung des Protokolls.

Alle Originale verbleiben in der Geschäftsstelle des Vereins. Sie sind den Mitgliedern der SchISt jederzeit zur Einsicht in den Geschäftsräumen zur Verfügung zu stellen. Einsicht in diese Originale erhalten in den Geschäftsräumen ansonsten nur der Vorstand und die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle.

### 3.2 Aufbewahrungsfrist

Die Schlichtungsunterlagen sind noch 10 Kalenderjahre nach Ablauf des Schlichtungsverfahrens aufzubewahren, in dem die Amtszeit der jeweiligen SchISt endet und danach zu vernichten.

### 3.3 Rechenschaftsbericht

Die SchISt erstellt zum Abschluss ihrer Amtszeit einen Rechenschaftsbericht für die Mitgliederversammlung. Darin führt sie die erledigten Schlichtungsverfahren und die Art

der Erledigungen sowie die noch laufenden Verfahren auf, ohne jedoch wegen ihrer Pflicht zur Verschwiegenheit auf Details einzugehen. Sie bringt Erfahrungen und Verbesserungsvorschläge sowie Empfehlungen für die nachfolgenden Schlichter ein.

## 4. Widersprüche

### 4.1 Widerspruch gegenüber der Mitgliederversammlung

Gegen Entscheidungen der SchISt kann jede/r Beteiligte gegenüber der Mitgliederversammlung widersprechen. Der Widerspruch muss innerhalb von sechs Wochen nach Absenden der Entscheidung in der Geschäftsstelle des Vereins eingehen.

### 4.2 Vorlage zur Mitgliederversammlung

Die SchISt hat die Sache zur Verhandlung vor der Mitgliederversammlung vorzubereiten.

### 4.3 Entscheidung der Mitgliederversammlung

Eine Schlichtungsentscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

# E. Kostenregelungen, Übergangsregelungen

## 1. Kostenregelungen

### 1.1 Reise- und Sachkosten

Die Mitglieder der SchISt und hinzugezogene fach- und rechtskundige Mitglieder (Abschnitt C 6.) haben Anspruch auf Erstattung der Reise- und Sachkosten nach der Finanzordnung (Fin O) des DPB.

### 1.2 Kosten der Beteiligten

Die Beteiligten, die sich an die SchISt wenden, haben Anspruch auf Kostenerstattung (Fahrt- und Portokosten) durch den Verein, sofern die SchISt zur persönlichen Anhörung die Beteiligten hinzuzieht oder Unterlagen anfordert.

## 2. Übergangsregelungen

Diese Schli O ist neues Regelwerk. Vorhergehende, anderslautende Beschlüsse der Organe des DPB treten hiermit außer Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 19. Oktober in Ulm 1996, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 28. Oktober 2012.

Für die Richtigkeit:

Der Vorstand